



Erläuterungen zum Kapitaleinzahlungskonto (Sperrkonto)

Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer schweizerischen Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) muss der Nachweis erbracht werden, dass die dafür vorgeschriebenen Mindesteinlagen vorhanden sind.

Nur wenn eine Bestätigung über das deponierte Gesellschaftskapital vorliegt, kann die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen werden und somit Rechtspersönlichkeit erlangen bzw. kann die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen werden.

Dieses Gesellschaftsvermögen muss in einem Kapitaleinzahlungskonto deponiert werden. Über den einbezahlten Betrag wird eine Kapitaleinzahlungsbestätigung erstellt.

Schritte zur Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos:

- Bitte füllen Sie das Antragsformular *Antrag zur Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos (Sperrkonto)* vollständig aus.
- Senden Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Formular per Post zu oder bringen Sie es persönlich vorbei.
- Von allen Personen, die den Antrag unterzeichnen (Eröffnerin/Eröffner), benötigen wir eine echtheitsbescheinigte Ausweiskopie im Original, die Sie bitte dem Antrag beilegen. Diese ist bei der Post (sog. «Gelbe Identifikation»), einem SBB-Schalter, bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde oder bei einer Anwaltskanzlei/einem Notariat erhältlich. Falls Sie bei uns an den Schalter kommen, entfällt die Echtheitsbescheinigung, da wir die Kopien selbst anfertigen können.
- Nach positiver Prüfung der Unterlagen eröffnet die Freie Gemeinschaftsbank das Kapitaleinzahlungskonto (Sperrkonto).
- Anschliessend erhält die Eröffnerin/der Eröffner die Kontonummer und kann die Überweisung des Kapitals veranlassen (keine Bareinzahlungen möglich).
- Bitte informieren Sie uns, wenn Sie das Geld eingezahlt haben. Die Bank sendet nach erfolgter Einzahlung die Kapitaleinzahlungsbestätigung an das Notariat.
- Die Gesellschaft nimmt die öffentliche Beurkundung des Gründungsakts bzw. der Kapitalerhöhung und Anmeldung beim Handelsregisteramt vor.
- Die Gesellschaft teilt uns telefonisch mit, dass sie im Handelsregister eingetragen ist.
- Die Freie Gemeinschaftsbank überweist den einbezahlten Betrag nach Abzug der Gebühr von CHF 150.00 auf ein Konto bei der Freien Gemeinschaftsbank, das auf die Gesellschaft lautet.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Telefon 061 575 81 00
info@gemeinschaftsbank.ch

Für Rückantwort an die Bank

Freie Gemeinschaftsbank
Genossenschaft
Meret Oppenheim-Strasse 10
Postfach
4002 Basel



Antrag zur Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos (Sperrkonto)

Allgemeine Angaben

Gesellschaftsname

Domiziladresse: Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Branche/Tätigkeit

GmbH

Aktiengesellschaft

Eröffnerin oder Eröffner 1

Vorname

Name

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Zivilstand

Nationalität

Telefon

Eröffnerin oder Eröffner 2 (nur bei Kollektiv-Zeichnungsberechtigungen ausfüllen)

Vorname

Name

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Zivilstand

Nationalität

Telefon

- Echtheitsbescheinigte Ausweiskopie(n) im Original beigelegt.
 Ausweiskopie(n) am Schalter der Freien Gemeinschaftsbank vorgenommen.

bitte Seite 2 ausfüllen

Angaben zur geplanten Transaktion

Neugründung

Kapitalerhöhung

ordentliche Erhöhung gemäss GV-Beschluss

genehmigte Erhöhung gemäss GV-Beschluss

vom

vom und VR-Beschluss vom

Die Gesellschaft stellt der Bank eine Kopie des Feststellungsbeschlusses über die erfolgte Kapitalerhöhung (Art. 652g Obligationenrecht) zu.

Kapitaleinzahlungsbestätigung an Notar

Notariat

Name

Vorname

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Betrag CHF

Kontaktperson der Gesellschaft

Name, Vorname

Telefon

Bestimmungen

1. Zur Freigabe des Kapitalbetrages benötigt die Freie Gemeinschaftsbank den Handelsregisterauszug.
2. Die Überweisung darf nur auf ein gleichnamiges Gesellschaftskonto bei der Freien Gemeinschaftsbank erfolgen, welches ggf. neu eröffnet werden muss (bei Neugründung). Eine Bareinzahlung ist nicht möglich.
3. Die Kapitaleinzahlungsbestätigung ist gültig bis ein Jahr nach deren Ausstellung.
4. Es wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 150.00 erhoben.

5. Schliessung mangels Einzahlungen

- Erfolgt/Erfolgen innert sechs Monaten nach Eröffnung des Kapitaleinzahlungskontos keine Einzahlung/en, hat die Freie Gemeinschaftsbank das Recht, das Kapitaleinzahlungskonto ohne vorgängige Mitteilung zu schliessen. Danach können keine Einzahlungen mehr getätigt werden.
6. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Freien Gemeinschaftsbank.
 7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- Die vorliegende Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand und Betreibungsort ist Basel.



Datum



Unterschrift Eröffnerin/Eröffner 1



Datum



Unterschrift Eröffnerin/Eröffner 2